



Abwasserbeseitigungskonzepte Wasserrahmenrichtlinie

**Was haben
Abwasserbeseitigungskonzepte mit
der Wasserrahmenrichtlinie zu tun ?**



Gewässerbewirtschaftung

- Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften
- Die Bewirtschaftungsziele sind EU- bzw. bundesrechtlich vorgegeben
- Die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind EU- bzw. landesrechtlich vorgegeben

Fazit: Die WRRL und das angepasste nationale Wasserecht hat die Zulassungsvoraussetzungen für Einleitungen verändert und zwingt die Wasserbehörden stärker zur Prüfung von Bewirtschaftungszielen und Darlegung der Ausnahmen von diesen Zielen



Wasserrahmenrichtlinie

Durch die Wasserrahmenrichtlinie werden Schutz-
Verbesserungs- und Sanierungspflichten ausgelöst (§§ 25a,b
WHG)

Dazu gehört insbesondere

- Verschlechterungsverbot
- Guter Zustand (ökologisch, chemisch, hydromorphologisch) in 15 Jahren
- bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern: abweichend gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand
- schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritär gefährliche Stoffe gemäß Art. 16 der WRRL



Wasserrahmenrichtlinie (2000)

- Umsetzung in nationales Wasserrecht (2002)
- Bestandsaufnahme (2004)
- Monitoringprogramm, Monitoring (2007)
- Bewirtschaftungsplan (2009)
- Maßnahmenprogramm (2009)
- Umsetzung (2012)
- Monitoring (2015)
- Fristverlängerung (2018/2027)



Was steht im Landeswassergesetz ?

§ 2d LWG Maßnahmenprogramm und
Bewirtschaftungsplan:

Abs 1: MUNLV erarbeitet Beiträge zu den
Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen
der Flussgebietseinheiten

Abs 4: Die Maßnahmenprogramme enthalten **die
grundlegenden Maßnahmen** nach Art. 11 Abs. 3
WRRL und die ergänzenden Maßnahmen nach Art
11 Abs. 4 WRRL



Was steht im Landeswassergesetz ?

§ 52 LWG Anforderungen an Abwassereinleitungen:

Abs 1: Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen
nur erlaubt werden, wenn und soweit sie

-
- In einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e
festgelegten Vorgaben entsprechen



Was steht in der VV ABK 2007 ?

Ziffer 1.1.2 Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie:

Zu den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nach § 2d Abs. 1 LWG und den Beiträgen zu den Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten nach § 2d Abs. 4 LWG gehören auch Maßnahmen im Abwasserbereich, die in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden dargestellt sind.



Definitionen

Maßnahme (im fachlichen Sinne)

Eingriff , der unmittelbar zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes führt (= Vollzugsebene)

Maßnahme (im rechtlichen Sinne)

„grundlegende“ Maßnahmen sind die zu erfüllenden Mindestanforderungen; „ergänzende“ Maßnahmen sind weitere Regelungen zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles (= Planungsebene)



Was steht in der VV ABK 2007 ?

Ziffer 2.4 Angaben zur zukünftigen Beseitigung des Niederschlagswassers:

In den Entwässerungsgebieten sollen Maßnahmen gem. § 53 Abs. 1b LWG unter Beachtung des § 51a LWG und der städtebaulichen Entwicklung ausgewiesen werden. Die beziehen sich auf

- a) Geplante Maßnahmen in den Erweiterungsgebieten, die voraussichtlich bis zur Fortschreibung gem. Nr. 6.1 realisiert werden,



Was steht in der VV ABK 2007 ?

Ziffer 2.4 Angaben zur zukünftigen Beseitigung des Niederschlagswassers:

In den Entwässerungsgebieten sollen Maßnahmen gem. § 53 Abs. 1b LWG unter Beachtung des § 51a LWG und der städtebaulichen Entwicklung ausgewiesen werden. Die beziehen sich auf

- b) die Maßnahmen **nach Art. 11 WRRL**, die in den vorhandenen Entwässerungsgebieten noch nicht umgesetzt sind.



Grundlegende Maßnahmen

Soweit nationale wasserrechtliche Vorgaben (Bundes- und Landesrecht) als Verpflichtung des Gemeinschaftsrecht bzw. im Einklang mit diesem ergangen sind, gehören diese Vorgaben und die umsetzenden Maßnahmen zu den grundlegenden Maßnahmen gem. Art. 11 Abs. 3 WRRL

Fazit: Auch die Maßnahmen, die landesrechtlich verbindlich eingeführt als Regeln der Technik i.S. von § 57 LWG eingeführt wurden, sind grundlegende Maßnahmen (Beispiel: Trennsystem-Erlass)

11

ABK 2008



Aufgabe der Handlungsanleitung



Beschreibung der Arbeitsschritte
zur sach- und fristgerechten Durchführung der Bewirtschaftungsplanung gemäß EG-WRRL.

Bewirtschaftungsplan inkl. Maßnahmenprogramm

Bericht über den Bewirtschaftungsplan

12

ABK 2008

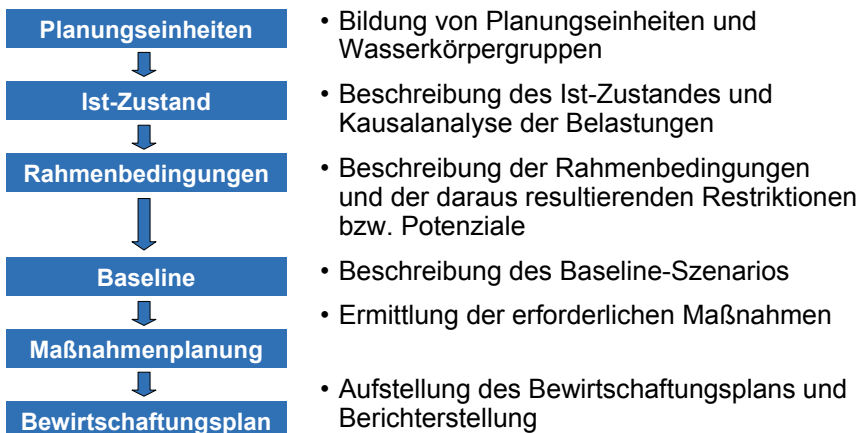


Organisatorische Grundsätze

- Landesweit einheitlicher Planungsprozess und Dokumentation
- Grobskalige Durchführung des Planungsprozesses auf Ebene von Planungseinheiten (und Grundwasserkörpern/-gruppen)
- Verantwortung für den Planungs**prozess** obliegt den zuständigen Geschäftsstellen (bei den Bezirksregierungen)
- Teilaufgaben und Zeitpläne werden per Erlass angeordnet
- Information und Beteiligung Dritter erfolgt über die Geschäftsstellen
- Zusammenführung der regionalen Arbeitsergebnisse zu Bewirtschaftungsplänen erfolgt auf Landesebene



Arbeitsschritte





1 Planungseinheiten

- Planungseinheiten
- Ist-Zustand
- Rahmenbedingungen
- Baseline
- Maßnahmenplanung
- Bewirtschaftungsplan

Bildung von Planungseinheiten (OW) und Wasserkörpergruppen (OW und GW)



2 Ist-Zustand

- Planungseinheiten
- Ist-Zustand
- Rahmenbedingungen
- Baseline
- Maßnahmenplanung
- Bewirtschaftungsplan

Beschreibung des Ist-Zustandes und Kausalanalyse der Belastungen

	N	P	Temp.	Sauerstoff	CSB	BSB	AFS	TOC	pH	PSM	Schwermetalle
Zustand											
Ursachen											
- Kläranlagen	x	x		x							
- Regenwassereinleitungen											x
- Querbauwerke			x								
- Uferbefestigung											
- Landwirtschaft	x									x	



3 Rahmenbedingungen

Planungseinheiten

Ist-Zustand

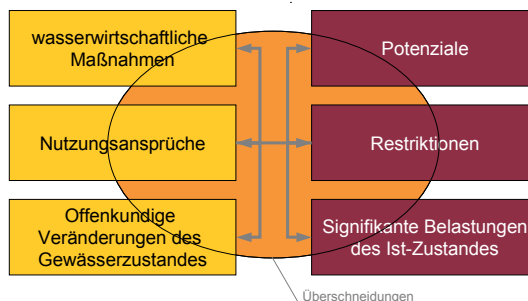
Rahmenbedingungen

Baseline

Maßnahmenplanung

Bewirtschaftungsplan

Beschreibung der Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Restriktionen bzw. Potenziale



17

ABK 2008



4 Baseline

Beschreibung des Baseline-Szenarios

Planungseinheiten

Ist-Zustand

Rahmenbedingungen

Baseline

Maßnahmenplanung

Bewirtschaftungsplan

→ Auswahl sämtlicher Rahmenbedingungen mit deutlichem Einfluss auf den Wasserkörperzustand bis 2015

- bereits umgesetzte Maßnahmen oder Tätigkeiten mit verzögerter Wirkung
- Maßnahmen oder Tätigkeiten in der Umsetzung
- geplante Maßnahmen oder Tätigkeiten mit gesicherter Finanzierung
- erforderliche Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder freiwilliger Vereinbarungen

→ Abschätzung der Auswirkungen der Baseline-Maßnahmen auf die festgestellten Defizite

18

ABK 2008



5 Maßnahmenplanung

Planungseinheiten

Ist-Zustand

Rahmenbedingungen

Baseline

Maßnahmenplanung

Bewirtschaftungsplan

Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen

- Auswahl potenziell notwendiger Maßnahmen zur Erreichung des grundsätzlichen Bewirtschaftungszieles (Guter Zustand)
- Identifizierung umsetzbarer Maßnahmen
- Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Priorisierung der Maßnahmen
- Festlegung der Bewirtschaftungsziele



6 Bewirtschaftungsplan

Planungseinheiten

Ist-Zustand

Rahmenbedingungen

Baseline

Maßnahmenplanung

Bewirtschaftungsplan

Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Berichterstellung

- Ergebnis:
Dokumentation der Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit und EU-Kommission
 - Allgemein-verständlicher Bericht
 - Schematisierter elektronischer Bericht (WISE)
 - Behördenverbindlicher Bewirtschaftungsplan

